

Meldestellen für Hinweisgebende nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Das Hinweisgeberschutzgesetz regelt den Schutz natürlicher Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die interne oder externe Meldestelle weitergeben möchten oder weitergegeben haben. Es soll sicherstellen, dass Personen, die Verstöße gegen geltendes Recht oder Unternehmensrichtlinien melden, vor späteren Benachteiligungen oder Repressalien geschützt sind.

Das Hinweisgeberschutzgesetz regelt die einzuhaltenden Verfahrensabläufe nach Eingang einer Meldung. Das sind insbesondere Dokumentationspflichten, Fristen für Rückmeldungen an Hinweisgebende und Folgemaßnahmen, wie beispielsweise interne Untersuchungen. Außerdem sieht das Hinweisgeberschutzgesetz vor, dass die Identität der hinweisgebenden Person sowie die von der Meldung betroffenen Personen nur dem Personenkreis bekannt sein dürfen, die die Meldung bearbeiten. Nur in Ausnahmefällen darf die Identität der hinweisgebenden Person oder die Identität der Person, die Gegenstand einer Meldung ist herausgegeben werden (z. B. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden).

Den genauen Gesetzestext sowie den Anwendungsbereich können sie im **Bundesgesetzblatt** einsehen.

Interne und externe Meldestellen für Hinweisgebende

Sie können als hinweisgebende Person wählen, ob sie ihre Meldung über die interne Meldestelle der Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH oder über die externe Meldestelle des Bundesamtes für Justiz anzeigen.

Interne Meldestelle der Diakonie im Braunschweiger Land gemeinnützige GmbH

Sie können eine Meldung telefonisch unter 07531/584 79 93 abgeben, den unten aufgeführten Link benutzen oder den QR-Code scannen.

<https://diakonie-braunschweig.hinweisgeberportal-mittelstand.de/>



Externe Meldestelle vom Bundesamt für Justiz

https://www.bundesjustizamt.de/DE/MeldestelledesBundes/MeldestelledesBundes_node.html